

ERDGASLIEFERVERTRAG

zwischen der **XXX**
XXX
XXX im folgenden - *Kunde* - genannt,

und der **natGAS Aktiengesellschaft**
Jägerallee 37 H
14469 Potsdam im folgenden - *natGAS* - genannt,
- einzeln oder gemeinsam im folgenden „Vertragspartei“
bzw. „Vertragsparteien“ genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) natGAS verpflichtet sich, dem Kunden

für den Übergabepunkt (Entnahmestelle) Straße, HausNr, PLZ Ort
Messstellenbezeichnung:.....
Marktgebietszuordnung:.....
Auspeisenetzbetreiber:.....

für die Übergabepunkte (Entnahmestellen)
Straße, HausNr, PLZ Ort
Messstellenbezeichnung:.....
Marktgebietszuordnung:.....
Auspeisenetzbetreiber:.....

Straße, HausNr, PLZ Ort
Messstellenbezeichnung:.....
Marktgebietszuordnung:.....
Auspeisenetzbetreiber:.....

.....

Erdgas gemäß den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages zu liefern.

(2) Die von natGAS gemäß näherer vertraglicher Bestimmung zu liefernde, mit dem Vertragspreis zu vergütende Vertragsmenge über den vertraglichen Belieferungszeitraum beträgt ... kWh_{H0}. Sie teilt sich für zeitliche Abschnitte des Belieferungszeitraums auf in Liefermengen mit den dazugehörigen minimalen und maximalen Stundenleistungen gemäß der Anlage 1.

- (3) Das von natGAS zu liefernde Erdgas ist Gas der Gruppe ... und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260.
- (4) Der Kunde stellt sicher, dass für die Entnahmestelle kein Erdgasliefervertrag mit einem anderen Versorger zum Zeitpunkt des Lieferbeginns besteht.

§ 2 Vertragslaufzeit und Belieferungszeitraum

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Lieferbeginn ist der ... 6:00 Uhr, Liefer- und Vertragsende ist der ... 6:00 Uhr.

§ 3 Preisregelung

- (1) Der Vertragspreis teilt sich in einen monatlichen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Der monatliche Grundpreis beträgt €.

Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis beträgt ct/kWh_{Ho}.

- (2) Der Grundpreis setzt sich zusammen aus den Entgelten für den Netzzugang bis zum virtuellen Handlungspunkt, den jeweils aktuellen Entgelten des Ausspeisenetzbetreibers und darin enthaltener Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber für den Netzzugang vom genannten virtuellen Handlungspunkt bis zu der/den Entnahmestelle(n) (Ausspeiseentgelte). Diese Ausspeiseentgelte betragen derzeit €/a einschließlich der Entgelte für den Messstellenbetrieb in Höhe von €/a und die Messung beim Kunden. Die Ausspeiseentgelte verändern sich abhängig vom Verbrauch des Kunden sowie von Preisanpassungen des Ausspeisenetzbetreibers und vorgelagerter Netzbetreiber. Es werden die jeweils aktuell von natGAS gezahlten Ausspeiseentgelte an den Kunden weitergegeben; diese Beträge wird natGAS mindestens jährlich abrechnen und gesondert ausweisen.
- (3) Hinzu kommt die Regelenergieumlage, die derzeit ct/kWh_{Ho} beträgt. Die Regelenergieumlage ist abhängig vom Bilanzkreisnetzbetreiber. Es wird die jeweils aktuell von natGAS gezahlte Regelenergieumlage an den Kunden weitergegeben; diese Beträge wird natGAS mindestens jährlich abrechnen und gesondert ausweisen.
- (4) Es wird eine unbedingte Zahlungsverpflichtung (sog. „take-or-pay“) für bestimmte Gasmengen unabhängig von der tatsächlichen Abnahme vereinbart. Die take-or-pay-Mengen und ihr Anteil an den vertraglich festgelegten Liefermengen ergeben sich aus der Anlage 1. Bei Unterschreitung der vereinbarten take-or-pay-Menge wird die Differenz mit dem Durchschnitt der monatlichen Arbeitspreise des Zeitraums, auf den sich die take-or-pay-Menge laut Anlage 1 bezieht, berechnet.

- (5) Der Kunde ist berechtigt zur Vermeidung von take-or-pay-Zahlungen während der Vertragslaufzeit Gasmengen in der Form von Monatsbändern an natGAS zurückzuverkaufen. Ein Rückverkaufsverlangen kann erstmals nach Ablauf der Hälfte des Zeitraums erfolgen, auf den sich die take-or-pay-Menge bezieht. Als Rückverkaufspreis gilt:

Der TTF-Bid-Preis gemäß dem "Continental Price Assessment" in der Veröffentlichung "European Spot Gas Markets" von Heren Energy für den vom Rückverkauf betroffenen Belieferungsmonat an dem Gashandelstag nach dem Werktag, an dem das schriftliche Rückverkaufsverlangen bei natGAS eingeht, abzüglich eines Transport- und Transaktionsabschlags von 0,20 ct/kWh_{Ho}, maximal jedoch der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis. Auf Anfrage des Kunden wird natGAS ihm entsprechende TTF-Werte übermitteln.

Sofern relevant, kann der Kunde folgenden Rückverkaufspreis wählen:

Den EEX-Abrechnungspreis gemäß der EEX-Homepage unter „www.eex.com/de/Marktdaten/Handelsdaten/Erdgas/natural%Gas%20Futures%20%7C%20Terminmarkt“ für das Marktgebiet, in dem sich der Übergabepunkt befindet, und für den vom Rückverkauf betroffenen Belieferungsmonat an dem Gashandelstag nach dem Werktag, an dem das schriftliche Rückverkaufsverlangen bei natGAS eingeht, abzüglich eines Transport- und Transaktionsabschlags von 0,20 ct/kWh_{Ho}, maximal jedoch der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.

Das schriftliche Rückverkaufsverlangen mit der Wahl des anzuwendenden Rückverkaufspreises muss spätestens 5 Werktage vor Beginn des vom Rückverkauf betroffenen Belieferungsmonats bei natGAS eingehen.

- (6) Der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis gilt auch bei einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Liefermengen bis zu den in der Anlage 1 festgelegten Mengen. Bei einer weiteren Überschreitung gilt in jedem Belieferungsmonat, in dem eine solche Überschreitung anfällt, nach monatsweise separater Berechnung entweder der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis oder die nachfolgende Preisregelung, wenn sich nach ihr ein höherer Preis als der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis errechnet:

Der höchste Wert der monatlich gemittelten TTF-Offer-Spotmarktpreise gemäß dem "Continental Price Assessment" in der Veröffentlichung "European Spot Gas Markets" von Heren Energy für den Zeitraum vom Lieferbeginn bis zu einschließlich dem Belieferungsmonat des Lieferjahres, in dem die Überschreitung jeweils anfällt, zuzüglich eines Transport- und Transaktionsaufschlages von 0,20 ct/kWh_{Ho}. Der gemittelte Spotmarktpreis eines Monats wird jeweils berechnet, indem die täglichen TTF-Offer-Preise für day-ahead und weekend-Notierungen gemittelt werden. Auf Anfrage des Kunden wird ihm natGAS entsprechende TTF-Werte übermitteln.

- (7) Sollte der Kunde die vereinbarte maximale Stundenleistung überschreiten oder die vereinbarte minimale Stundenleistung unterschreiten, trägt er sämtliche dadurch verursachte Mehrkosten wie erhöhte Kosten im Einkauf, Kosten für Ausgleichsenergie sowie erhöhte Transportentgelte. Diese Kosten wird natGAS dem Kunden ausweisen. Für eine geplante Leistungsüberschreitung oder Leistungsunterschreitung wird natGAS dem Kunden auf Anfrage ein Angebot unterbreiten.

§ 4 Gefahrübergang

Eigentum und Gefahr hinsichtlich des Erdgases gehen an der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Ausspeisenetzbetreibers und der nachgelagerten Gasanlage des Kunden bzw. des jeweiligen Anschlussnehmers auf den Kunden über.

§ 5 Mitwirkungs- und Informationspflichten

- (1) Der Kunde informiert natGAS rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor Lieferbeginn, und hiernach jeweils nach Aufforderung, jedoch nicht öfter als einmal wöchentlich, über sein voraussichtliches Verbrauchsverhalten. Der Kunde stellt natGAS insbesondere die relevanten Lastgangdaten der vergangenen Verbrauchsperioden als Summe, wenn möglich auf der Basis von Stundenwerten, zur Verfügung. natGAS erhält alle weiteren Informationen und Rechte, die für eine sachkundige und präzise Einschätzung des Verbrauchsverhaltens erheblich sein können. Umstände, die zu einer wesentlich veränderten Einschätzung des Verbrauchsverhaltens führen, hat der Kunde natGAS unverzüglich per E-Mail (leitwarte@natgas.de) oder per Fax mitzuteilen, insbesondere kurzfristig auftretende wesentliche Produktionsänderungen wie Sonderschichten, Betriebsferien und lokale Feiertage, Abschaltungen bzw. Stilllegungen oder Zuschaltungen von Anlagen sowie Störungen jeglicher Art. Wesentlich sind Änderungen, die einen Unterschied des Verbrauchs von mindestens 15 Prozent zum Vormonat ausmachen.
- (2) Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen technischer Einrichtungen, die der Gasbelieferung, der Verbrauchserfassung oder der Messung dienen, natGAS unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Verletzt der Kunde seine Mitwirkungs- und Informationspflichten, muss er die der natGAS entstehenden transport- und einkaufsseitigen Mehrkosten sowie einen darüber hinausgehenden Schaden tragen. Der Nachweis über die Erfüllung der Mitwirkungs- und Informationspflichten obliegt dem Kunden.
- (4) Über die für die Abwicklung der Belieferung erforderliche Datenübergabe sowie, falls erforderlich, die Benennung von anzuwendenden Referenzbrennwerten werden sich die Vertragsparteien bis spätestens 4 Wochen vor Lieferbeginn einigen und dies

schriftlich dokumentieren. Die Liste der Ansprechpartner für die Dokumentation der Datenübergabe wird diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt.

§ 6 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde hat zum ... Kalendertag eines jeden Belieferungsmonats eine Abschlagszahlung zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung entspricht einem aufgrund der vertraglich vereinbarten Vertragsmenge durchschnittlich monatlich zu erwartenden Rechnungsbetrag einschließlich der gemäß Ziffer 2.1 der Anlage 2 zu berücksichtigenden Steuern, Abgaben oder Umlagen.
- (2) Abrechnungsgrundlage sind die vom Ausspeisenetzbetreiber an natGAS übermittelten Verbrauchsdaten. Sollte die den Verbrauchsdaten zugrunde liegende Messung fehlerhaft sein oder zeigt die Messeinrichtung Daten nicht oder nicht richtig an, so erfolgt die Abrechnung für diesen Zeitraum auf Grundlage des für diesen Fall vom Ausspeisenetzbetreiber vorgesehenen Verfahrens zur Ermittlung der Gasmengen (Ersatzwertbildung).

§ 7 Sicherheitsleistung

natGAS verlangt keine Sicherheitsleistung.

§ 8 Allgemeines

- (1) Dieser Vertrag ersetzt alle zuvor getroffenen mündlichen und schriftlichen Abreden und ist in seinem Regelungsgehalt abschließend. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden eine unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt, gleiches gilt im Falle von Vertragslücken.

(3) Die als Anlage 2 beigefügten Lieferbedingungen sind ergänzende Bestandteile dieses Vertrages. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gehen die in dieser Vertragsurkunde sowie den sonstigen Anlagen enthaltenen Bestimmungen den Regelungen der Lieferbedingungen vor.

Potsdam, den

Ort, den

.....
natGAS Aktiengesellschaft

.....
Kunde

ANLAGE 1: Lieferdaten

ANLAGE 2: Lieferbedingungen

ANLAGE 3: Liste der Ansprechpartner bei natGAS